

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

ZPO § 24

Für eine Klage des Grundstückseigentümers gegen
einen Grundschuldgläubiger auf Übertragung einer
Grundschuld wegen Wegfall des Sicherungsgrundes ist
der dingliche Gerichtsstand nicht gegeben.

EGH, Urt. v. 26. Juni 1970 - V ZR 168/67 OLG Stuttgart
LG Stuttgart

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V_ZR 168/67

URTEIL

Verkündet am
26. Juni 1970
H i r t h ,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

1. des Emil S [REDACTED] in S [REDACTED], B [REDACTED]-
straße [REDACTED],
2. dessen Ehefrau Friederike S [REDACTED] geb. P [REDACTED],
ebenda

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma M [REDACTED] Kosmetik, M. O [REDACTED] & Co. in S [REDACTED]/
Schweiz, G [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Juni 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Freitag, Offterdinger und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Kläger werden die Urteile des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart, anstelle der Verkündung zugestellt am 2. und 3. Oktober 1967, und das Urteil der 13. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart vom 18. Januar 1967 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger, deren Grundstück in S [REDACTED] u.a. mit einer Teilgrundschuld in Höhe von 5 803,71 DM belastet ist, begehren von der Beklagten als Grundschuldgläubigerin die Übertragung dieser Teilgrundschuld und die Herausgabe des Teilgrundschuldbriefs.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Grundschild diente der Sicherung der Kreditforderung einer Bank gegen die Firma E. S. [REDACTED] KG, S. [REDACTED], deren Komplementär der Sohn der Kläger (Eugen S. [REDACTED]) war. Die Beklagte, die mit dieser Firma in Geschäftsverbindung stand, deckte diese Forderung ab und erwarb die genannte Teilgrundschild durch Abtretung. Nachdem die Schuldnerin in Liquidation geraten war, einigten sich die Beklagte und der Sohn der Kläger über die Abdeckung der Forderung der Beklagten in Höhe von 58 103,71 DM. Danach sollte Eugen S. [REDACTED] bei Bezahlung eines Betrags von 5 000 DM von allen weiteren Forderungen der Gläubigerin entlastet sein. Dieser Betrag wurde an die Beklagte bezahlt.

Die Kläger begründen ihren Klagantrag mit der Behauptung, die Forderung, deren Sicherung durch die Grundschild bezweckt gewesen sei, sei nunmehr erloschen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie bringt vor, sie habe in der Vereinbarung über die Schuldenregelung auf das Recht aus der Grundschild nicht verzichtet.

In der ersten Instanz hat die Beklagte den Vortrag der Kläger, das Landgericht Stuttgart sei als zuständiges Gericht vereinbart worden, nicht widersprochen, jedoch auf den Hinweis des Gerichts die Ansicht vertreten, für die Klage sei das Gericht der belegenen Sache, nämlich das Landgericht Hechingen, ausschließlich zuständig (§ 24 ZPO). Gerichtsstandsvereinbarung sei daher unzulässig (§ 40 Abs. 2 ZPO).

Das Landgericht hat diesen Standpunkt gebilligt und die Klage als unzulässig abgewiesen.

Die Berufung der Kläger blieb ohne Erfolg.

Mit der zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihren Klaganspruch weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung über die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts hängt davon ab, ob der erhobene schuldrechtliche Anspruch der Grundstückseigentümer gegen die Grundstücksgläubigerin, der die Grundschuld kraft Vertrags zur Sicherung der Forderung übertragen worden ist (zum Anspruch aus der Sicherungsabrede oder aus § 812 BGB vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15. März 1966 - V ZR 17/65, WM 1966, 653, 654 und vom 21. Februar 1967 - VI ZR 144/65, WM 1967, 566, 567), eine Klage ist, durch die die Freiheit von einer dinglichen Belastung geltend gemacht wird (§ 24 ZPO). Das Berufungsgericht bejaht diese Frage. Zwar, führt es zur Begründung aus, sei der Klagantrag nicht auf Löschung der dinglichen Belastung, sondern auf ihre Übertragung gerichtet. Der vorliegende Fall sei jedoch gleichwohl dem gleichzustellen, bei dem der Grundstückseigentümer die Umschreibung der kraft Gesetzes zur Eigentümergrundschuld gewordenen Hypothek verlange (Hinweis auf OLG Hamburg, OLG 15, 55). Denn

die Klage sei auf Befreiung von einer dinglichen Belastung in fremder Hand ("Fremdbelastung") gerichtet, damit der Kläger als Grundstückseigentümer die Möglichkeit erlange, nach Belieben über das Grundpfandrecht zu verfügen, dieses gegebenenfalls auch löschen zu lassen.

Der Umstand, daß ein schuldrechtlicher Anspruch geltend gemacht wird, schließt allerdings nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Anwendung des § 24 ZPO nicht von vornherein aus. Das Reichsgericht hat sich schon im Urteil vom 15. Dezember 1885 (RGZ 15, 386) vor allem wegen der damaligen sachenrechtlichen Uneinheitlichkeit im Anwendungsbereich der Zivilprozeßordnung auf den Standpunkt gestellt, daß nicht allein dingliche Klagen, sondern auch Klagen, die persönliche Forderungsrechte verfolgen und nicht nur auf das Freisein, sondern auch die Befreiung von einer dinglichen Belastung gerichtet sind, dem ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand des § 24 ZPO unterfallen. Es hat auch nach 1900 trotz Bekämpfung dieses Standpunkts durch namhafte Zivilprozessualisten an dieser Rechtsprechung festgehalten (RG JW 1921, 239 mit Anm. Rosenberg). Es wurde bei dieser Anwendung des § 24 ZPO jedoch nachdrücklich betont, daß der Streit die Frage betreffen müsse, ob die dingliche Belastung des Grundstücks materiell-rechtlich noch besteht oder etwa deshalb nicht mehr besteht, weil der Grund, auf welchem die Eintragung beruht, weggefallen ist oder der Anfechtung unterliegt (RGZ 25, 384, 385); es müsse sich um eine das Grundstück selbst betreffende

Streitigkeit handeln (RG JW 1921, 239, 240). Soweit für persönliche Klagen der ausschließliche dingliche Gerichtsstand anerkannt wurde, waren diese Klagen auf die Löschung der dinglichen Belastung, nicht jedoch auf die Übertragung des Rechts gerichtet (ebenso Wieczorek, ZPO § 24 Anm. B II c 2; Stein/Jonas/Pohle, ZPO 19. Aufl. § 24 Anm. III 3 im ersten Absatz am Ende; Zöllner/Degenhart, ZPO 10. Aufl., § 24 Anm. 2 b). Es kann dahingestellt bleiben, ob die Rechtsprechung über Klagen, mit denen schuldrechtliche Ansprüche auf Löschung geltend gemacht werden, aufrechtzuerhalten ist. Das Berufungsgericht verkennt jedenfalls den Sinn dieser Rechtsprechung, wenn es bei der Anwendung des § 24 ZPO die vorliegende Klage auf Übertragung des Grundpfandrechts einer solchen auf Löschung der dinglichen Belastung gleichsetzen will. Für die Frage, ob § 24 ZPO anzuwenden ist, ist nicht entscheidend, daß die Übertragung der Grundschuld auf die Eigentümer wirtschaftlich in gewisser Hinsicht der Löschung gleichgestellt werden kann, worauf offenbar das Berufungsgericht abstellt. Auch ist unerheblich, daß der Eigentümer nach der Übertragung imstande ist, das Grundpfandrecht löschen zu lassen; was übrigens in aller Regel, wie die Revision zutreffend bemerkt, aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht geschieht. Entscheidend ist vielmehr, daß der hier abhängige Streit über den obligatorischen Anspruch von der Frage nach dem Bestand und der rechtlichen Qualifikation der dinglichen Belastung nicht berührt wird. Es ist der Streit des Treugebers gegen den Sicherungsenehmer um den Wegfall

des schuldrechtlich vereinbarten Sicherungszwecks. Ein solcher Streit kann ebenso um die Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache oder eines sonstigen Rechts geführt werden. Die Ausschließlichkeit des dinglichen Gerichtsstands geht demgegenüber auf die Erwägung zurück, daß eine richtige Würdigung und sichere Feststellung der Rechtsverhältnisse des Grundeigentums vorzugsweise von dem Richter der be-
legenen Sache zu erwarten ist (vgl. Hahn, Materialien zur Zivilprozeßordnung, 2. Aufl., S. 154 f).

Aus diesem Grund findet die Ansicht des Berufungsgerichts auch in der Rechtsprechung zur Klage aus § 1144 EGB keine Grundlage, soweit diese Klage auf Herausgabe der für eine "Umschreibung" der Hypothek in eine Eigentümergrundschild erforderlichen Urkunden gerichtet ist (vgl. OLG Marienwerder, OLG 6, 377; OLG Celle, OLG 15, 255; zur Herausgabe der zur Löschung notwendigen Urkunden vgl. OLG Stettin, HRR 1933 Nr. 1886; LG Berlin, JW 1921, 255). Mit der Befriedigung des Hypothekengläubigers wandelt sich die Hypothek kraft Gesetzes in eine Eigentümergrundschild. Dem Eigentümer steht kraft Sachenrechts gegen Befriedigung des Gläubigers der Anspruch auf Aushändigung der Urkunden zu, die zur Berichtigung des Grundbuchs erforderlich sind (§ 1144 EGB). Der Berichtigungsanspruch ist schon als dinglicher Anspruch zweifelsfrei im dinglichen Gerichtsstand zu erheben. Aus diesem Umstand läßt sich für die Entscheidung der vorliegenden prozeßrechtlichen Frage nichts gewinnen. Die Ansicht des

Berufungsgerichts findet sonach weder im Wortlaut noch in Sinn und Zweck des § 24 ZPO eine ausreichende Stütze.

Mangels eines ausschließlichen Gerichtsstands steht der Berücksichtigung eines vereinbarten Gerichtsstands nichts im Wege. Da durch die angefochtenen Urteilenur über eine prozeßhindernde Einrede entschieden worden ist (§ 274 Abs. 2 Nr. 1 ZPO), waren beide aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht des ersten

Rechtszugs, auch über die Kosten der Revision, zurückzuverweisen (§§ 538 Abs. 1 Nr. 2, 565 ZPO; vgl. BGHZ 16, 71, 82; LM ZPO § 540 Nr. 5 Bl. 2; Urteil des III. Zivilsenats vom 16. Februar 1970 - III ZR 136/68 S. 30).

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Freitag

Offterdinger

Dr. Grell